

GEMEINDE HÜNSTETTEN

ÖSTLICH DER ROTHSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB MIT
LANDSCHAFTSPLAN § 4 HENatG

GEMEINDE HÜNSTETTEN-GÖRSROTH

ÖSTLICH DER ROTHSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB +
LANDSCHAFTSPLAN § 4 HENatG

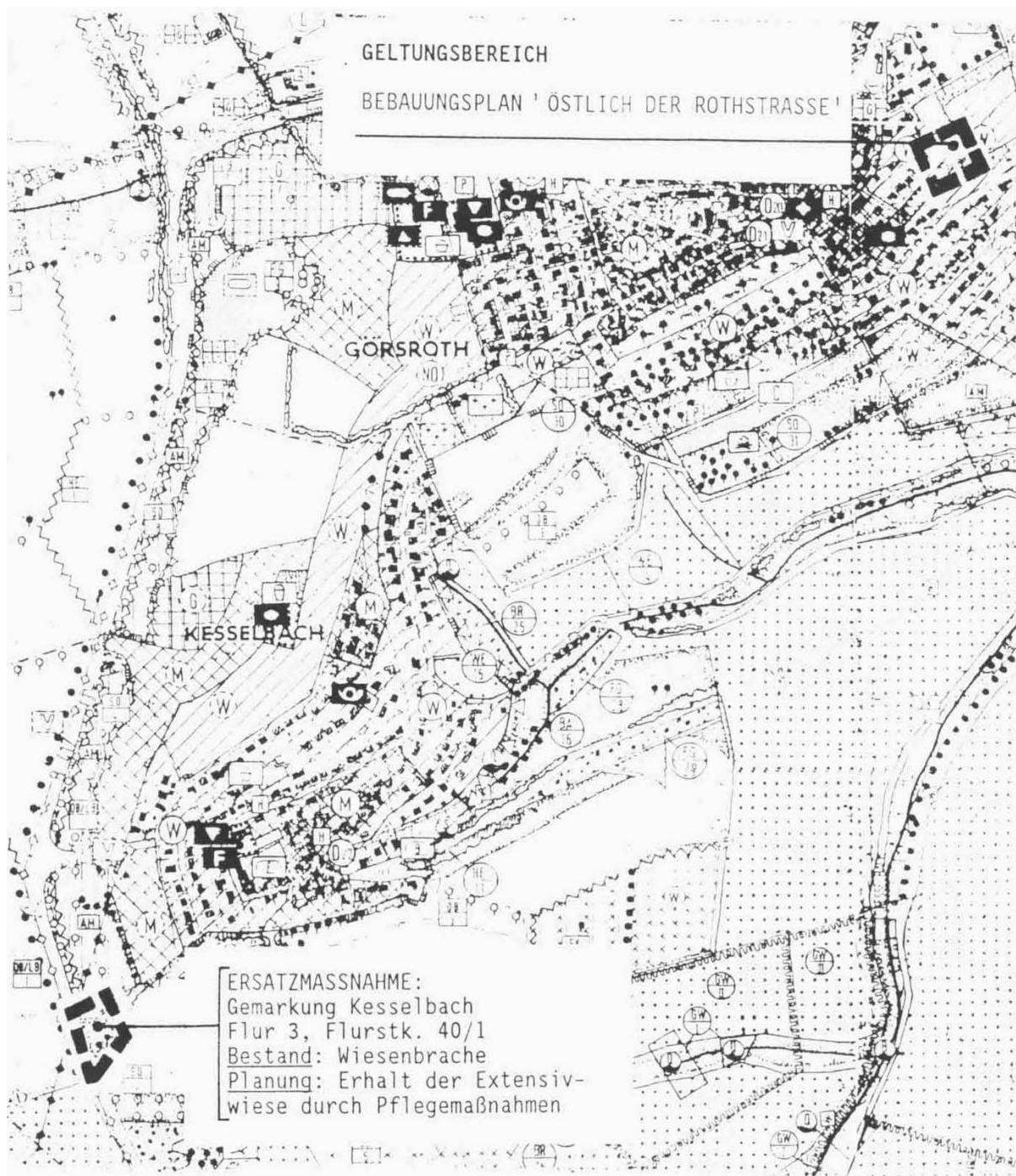
PROJEKT-NR. :	30.10
PLAN-NR. :	5
MASSTAB :	1:500
DATUM :	22.10.93
GRÖSSE :	80 / 140
BEARBEITER :	MF.

ENTWURF

ERGÄNZT: 24.5.94

PLANUNGSBÜRO
HUBERT HENDEL

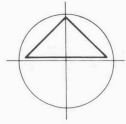
FREIER LANDSCHAFTS + STÄDTEBAUARCHITEKT BDLA/AKH
GUSTAV FREYTAG STRASSE 15 6200 WIESBADEN
TELEFON: 0611 / 300123 TELEFAX: 0611 / 304105



ÜBERSICHTSPLAN o.M.



M.1:500



PLANUNTERLAGE:
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM
NACHWEIS DES LIEGENDSKATASTERS
ÜBEREINSTIMMEN.

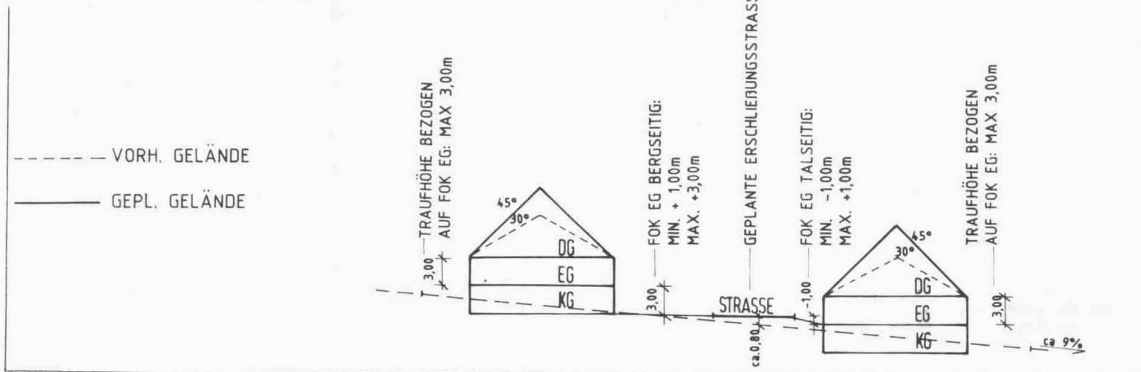
BAD SCHWALBACH, DEN.....

DER LANDRAT DES
RHEINGAU-TAUNUS-KREISES
KATASTERAMT

i. H. J. Adlme



SYSTEMSCHNITT M.1:500



LEGENDE:



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 Abs.7 BauGB)

WA	I
0,35	
	30- 45°
SD	

EINTRAGUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)

0,35 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
(§ 22(2) BauNVO)

30-45° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

SD NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG

GEBÄUDE-UND TRAUFHÖHEN SIEHE SYSTEMSCHNITT



ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



BAUGRENZE (§ 23 Abs.3 BauNVO)



HAUPTFIRSTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9(1) Nr.2 BauGB)



ZU PFLANZENDE BÄUME (§ 9(1) Nr.25 a BauGB)



ZU PFLANZENDE GEHÖLZE (§ 9(1) Nr.25 a BauGB)



VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr.11 BauGB)



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE/NUR NACHRICHTLICHE
DARSTELLUNG



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE/KEINE FESTSETZUNG



HÖHENLINIE/NUR NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG



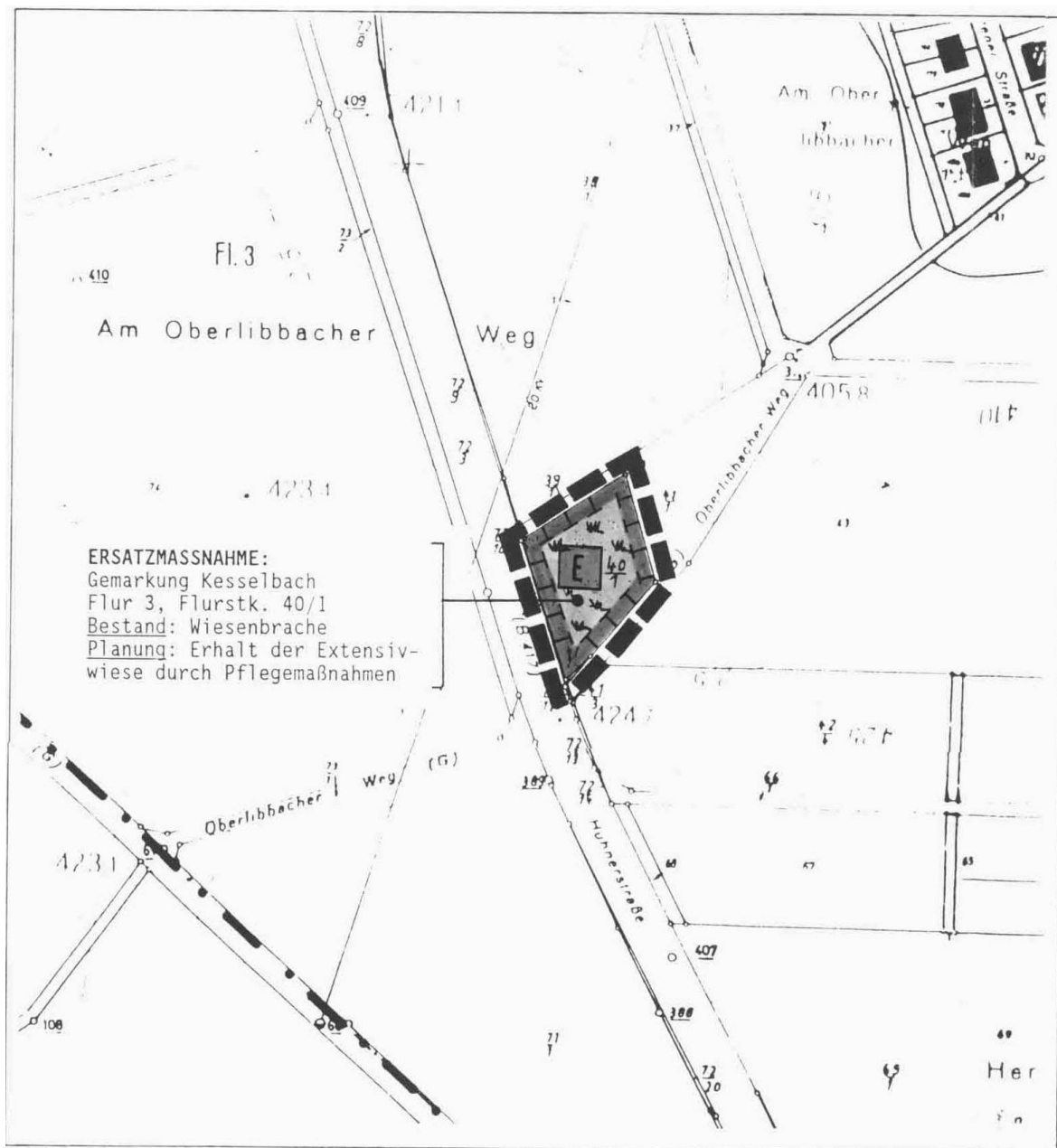
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND
LANDSCHAFT (§ 9(1) NR. 20 BauGB)



ERSATZMAßNAHME :



ERHALT DER EXTENSIVWIESE
DURCH PFLEGEMAßNAHMEN



ERSATZMAßNAHME M : 1:2000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

1. BEBAUUNG

- 1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 + 6 BauGB
- Zahl der Vollgeschosse (Z) § 20 BauNVO
max. 1 Vollgeschoß
 - Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
max. 0,35 im gesamten Geltungsbereich
 - Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe des Baugrundstückes bei Doppelhaushälften 350 m², bei Einzelhäusern 400 m² nicht unterschreiten und 680 m² nicht überschreiten.
 - Je Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- 1.3 Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Im gesamten Geltungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Die Firstrichtung, bzw. Richtung der Gebäudeaußenseiten der Hauptbaukörper sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- In der Gemarkung Kesselbach AM OBERLIBBACHER WEG Flur 3 Flurstück Nr. 40/1 ist als Ersatzmaßnahme die 2089 m² große Wiesenbrache durch Pflegemaßnahmen als Extensivwiese zu erhalten.
- Stellplätze und Garagenzufahrten sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur in wasserdurchlässiger Ausführung wie z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Gittersteine etc. zulässig. Die Zufahrtsbreite für Stellplätze und Garagen darf je Baugrundstück max. 6,50 m betragen.

3. REGENWASSERZISTERNEN ^{§ 9(4) BauGB i.V.m. § 14 BauNVO} ~~§ 132 BauGB i.V.m. § 10 BauGB~~ *auch innerhalb der 'nicht überbaubaren Fläche' zulässig.*

- Zur Reduzierung der Abflußverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser für die Bewässerung der Gärten und die Toilettenspülung sind auf den Grundstücken zweistufige Regenwasserzisternen unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude zu errichten. Die Zisternen sind so zu bemessen, daß der Speicherraum für Brauchwasser mind. 3 m³ und das Rückhaltevolumen 2,75 m³ je 100 m² Dachfläche (in der Projektion), mind. jedoch 3 m³ beträgt. Die Entleerung der Rückhaltung ist auf max. 0,5 l/sec je 100 m² Dachfläche zu begrenzen. Die Konstruktionszeichnungen der Zisternen sind mit dem Entwässerungsantrag zur Genehmigung vorzulegen.

4. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a + Nr. 25 b BauGB

- 4.1 Die ausgewiesenen Neuanpflanzungen sind gemäß Punkt A.4.3 - 4.7 herzustellen, durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzanpflanzungen in der Höhe des Sachwertes durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH.
- 4.2 Die im Plan gekennzeichneten Bäume und die festgesetzten Anpflanzungen sind mit einer Abweichung von +/- 2,00 m unter Verwendung der Gehölze Punkt A.4.3 - 4.7 herzustellen.

ERLÄUTERUNG ZU DEN ABKÜRZUNGEN

2 x v.	- 2 x verpflanzt
200/250	- Gehölzgröße in Zentimeter
m.B.	- mit Ballen
m.Tb.	- mit Topfballen
1 Stk./m ²	- Anzahl der Pflanzen pro Quadratmeter
2,5 Stk./m	- Anzahl der Heckenpflanzen pro Meter

4.3 EINZELBÄUME

Mindestgröße	- Hochstamm 2 x v. 16/18
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde
Obstbäume	- Apfel, Birne, Süßkirsche, Hauszwetsche, Mirabelle, Quitte, Walnuß
etc.	

4.4 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN

Mindestgröße	- Heister 2 x v. 200/250
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde
etc.	

4.5 EINGRÜNUNG - STRAUCHARTEN

Mindestgröße	- Leichte Sträucher 1 x v., 70/90, 1 Stk./1,5 m ²
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Heckenrose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wassersneeball
etc.	

4.6 HECKEN

Mindestgröße	- Heckenware 2 x v. 60/100, 2,5 St./m
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Ligustrum i.S.	- Liguster
Ribes alpinum	- Alpenjohannisbeere
etc.	

4.7 KLETTERPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. m.B oder m.Tb.
Clematis mont. Rubens	- Anemonenwaldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera helix Hibernica	- Irländischer Efeu
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelieber
Parthenocissus tric.	
Veitchii	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Knöterich
Wisteria sinensis	- Blauregen
etc.	

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V.m. § 118 HBO

1. BEBAUUNG

ERLÄUTERUNG ZU DEN ABKÜRZUNGEN

FOK	= Fußbodenoberkante
KG	= Kellergeschoß
EG	= Erdgeschoß
DG	= Dachgeschoß

1.1 Baukörper

- Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze in geringfügigem Ausmaß wie Treppenhausvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen etc. darf zugelassen werden, wenn die Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und in ihrer Breite max. 1/3 - bei auskragenden Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptkörpers betragen.
- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.2 Gebäudehöhen

- Die im Systemschnitt Maßstab 1 : 500 ausgewiesenen Geschoß- und Traufhöhen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.
- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Höhe der Straßenkante der Erschließungsstraße des Baugrundstückes gemessen in der Mittelachse des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtlänge.
- Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachoberfläche.
- Die Höhendifferenz zwischen der Erschließungsstraße und FOK-EG muß bei der talseitigen Bebauung zwischen min. - 1,00 m und max. + 1,00 m, bei der bergseitigen Bebauung zwischen min. + 1,00 m und max. + 3,00 m liegen.

- Die Traufhöhen der Nebenanlagen dürfen bergseitig 3,00 m, talseitig 4,50 m über Gelände nicht überschreiten. Die Dächer sind gem. Punkt 1.3 auszubilden.
- Die Erschließungsstraße ist durchschnittlich 80 cm über dem vorhandenen Gelände anzulegen, damit der auf den angrenzenden Baugrundstücken anfallende Erdaushub und Oberboden an Ort und Stelle eingebaut werden kann.

1.3 Dächer

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zulässig. Dies gilt auch für Garagen, bei denen in Ausnahmefällen auch Pultdächer mit einer Minstdachneigung von 20° erlaubt sind.
- Der Traufüberstand darf max. 0,5 - 0,7 m, der Ortgangüberstand max. 0,3 - 0,5 m betragen.
- Dachform und Dachneigung müssen innerhalb eines Baukörpers und einer Baukörpergruppe einheitlich ausgebildet werden.
- Für die Dacheindeckung darf nur asbestfreies Material in den Farben anthrazit, dunkelbraun, rotbraun oder rot verwendet werden.
- Solarkollektoren sind in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.
- Dachfenster, Dacheinschnitte und Gauben dürfen in ihrer Summe nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen.
- Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Breite von max. 1,50 m zulässig, Dachform und Dachneigung müssen dem Hauptdach entsprechen.
- In Ausnahmefällen sind auch Schleppdachgauben zulässig, die Dachneigung muß jedoch mind. 25° betragen.
- Traufe und Ortgang der Gauben sind mit einem Dachüberstand von 20 - 30 cm auszubilden.
- Dachgauben dürfen die Trauf- und Firstlinie nicht unterbrechen.

1.4 Fassaden

- Baukörper mit einer Gesamtlänge von über 16 m sind durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 1 m im Abstand von mind. 15 m zu gliedern.
- Für die Gestaltung der Fassaden darf nur asbestfreies Material verwendet werden.
- Die Fassaden sind zu verputzen oder mit Sichtmauerwerk herzustellen, Verkleidungen sind nur mit Holz und unpoliertem Kunst- oder Naturstein zulässig.
- Zur Farbgebung der Gebäude sind nur abgetönte Farben zulässig, reines Weiß und Volltonfarben sind nicht zu verwenden.
- Die Sockel der Gebäude sind farblich abzusetzen. Für die Ausbildung der Sockel sind Sichtbeton, Putz, Sichtmauerwerk und Verkleidungen mit unpoliertem Kunst- oder Naturstein zu verwenden.
- Die Fenster sind als stehende Formate auszubilden, große Fensterflächen von über 1,00 m Breite und 1,20 m Höhe durch Sprossen zu unterteilen.

große Fensterflächen von über 1,00 m Breite und 1,20 m Höhe durch Sprossen zu unterteilen.

- Fensterlose Außenwandflächen über 40 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gem. Punkt A.4.7 zu begrünen.

2. FREIFLÄCHEN

- Die als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit lebenden Hecken gemäß A.4.6 oder Strauchpflanzungen gemäß A.4.5 einzufrieden, wobei der Anteil an immergrünen Gehölzen 25 % betragen darf.
- Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum gemäß A.4.3 zu pflanzen.
- Die Errichtung von PKW-Garagen innerhalb der als "nicht überbaubar" ausgewiesenen Grundstücksfläche ist unter Einhaltung des § 8 (12) Satz 1 HBO zulässig.
- Eine Nutzung von nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen einschließlich der Stellplätze als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Kraftfahrzeuge, Boote, etc. ist unzulässig.
- Als Einfriedungen sind Holzzäune, abgepflanzte Draht- und Stahlmattenzäune bis 1,20 m Höhe, sowie lebende Hecken gemäß Punkt A.4.7 zugelassen. Weiterhin sind Sockelmauern bis 0,50 m Höhe in Kombination mit den vorgenannten Zäunen und Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m ebenso erlaubt, wie Natursteinmauern und Mauern mit Verputz oder Sichtmauerwerk bis 1,00 m Höhe.
- Stellplätze für Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich z.B. mit Hecken einzufrieden oder innerhalb der baulichen Anlagen nicht einsehbar anzuordnen.

3. ANTennen

- Das Anbringen von Parabolspiegeln für den Satellitenempfang ist zur Straßenseite hin unzulässig.

C. SONSTIGE AUF LANDESRECHT BERUHENDE REGELUNGEN § 9 Abs. 4 BauGB

ERDAUSHUB § 3 a HABfAG - 1. VwV Erdaushub/Bauschutt

- Unbelasteter Erdaushub ist auf dem Baugrundstück wieder einzubauen. Sofern keine unmittelbare Verwertung in Verbindung mit der Baumaßnahme erfolgen kann, ist der unbelastete Erdaushub zwischenzulagern.
- Der bei Bauarbeiten bewegte Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind zu sichern und innerhalb des Grundstückes wieder einzubauen.

D. HINWEISE

1. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 20 HDSchG rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege - anzuzeigen.
2. Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich nach § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).
3. Gemäß § 19 (4) BauNVO sind die Grundflächen der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten in die GRZ mit einzurechnen.
4. Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wege sind gemäß § 16 Hess.NRG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen.
5. Bei der Pflege der Grünflächen ist die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt.

6. Zur Entwässerung der Kellergeschosse der talseitigen Bauzeilen sind Hebeanlagen erforderlich.
7. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan mit Festsetzung der Bepflanzung gemäß A.4.3 - 4.7 vorzulegen.
8. Die im Bebauungsplan dargestellte innere Aufteilung der Straße ist nicht Teil der Festsetzung.

E. GESETZE + VERORDNUNGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der §§ 2 + 10 BauGB nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Bau-recht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau - Erleichterungsgesetz - WoBauErIG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-naturschutzgesetz BNatSchG) vom 20.12.1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV'90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 833).
- Hessische Bauordnung (HB0) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.07.1990 (GVBl I S. 476).
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18.01.1977 (GVBl. I S. 102).
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 429) mit Ergänzung §§ 1+ 2 vom 04.04.1990.
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173).

Bauamt
Gemeinde Hünstetten

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Gemäß § 2 (1) BauGB wurde die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Anwendung der Regelungen des BauGB-MaßnahmenG durch die Gemeindevertretung in der Sitzung am 1.10.92 beschlossen.

Hünstetten, den 19.5.94



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Gemäß § 2 (2) des BauGB-MaßnahmenG wird von der Anwendung des § 3 (1) BauGB abgesehen. Den Bürgern wird im Rahmen des Auslegungsverfahrens gemäß § 3 (2) BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Beschluß der Gemeindevertretung am 4.2.93

Hünstetten, den 19.5.94



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND GLEICHZEITIGE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Gemäß § 4 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung am 4.2.93 die gleichzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.12.93 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 22.12.93 bis 28.1.94.
Gemäß § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG ist die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen vom 10.1.94 bis 25.1.94 verkürzt worden, da der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.

Hünstetten, den 19.5.94



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

4. PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS DER GLEICHZEITIGEN BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Gemäß § 3 (2) BauGB haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 17.3.94 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der gleichzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung geprüft.

Hünstetten, den 19.5.94



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Gemäß § 10 BauGB hat die Gemeindevertretung am 17.3.94 den Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.

Hünstetten, den 19.5.94



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

6. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt: Hünstetten, den 13.5.94

Der Gemeindevorstand



SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

7. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan dient gemäß § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist nach § 8 (2) Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden, so daß er nicht nach § 11 (1) Halbsatz 2 des BauGB der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen ist.

Gemäß § 12 BauGB wurde das Inkrafttreten des Bebauungsplanes ortsüblich in der Idsteiner Zeitung am 4.6.94 bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß der Bebauungsplan und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung - Bauamt - während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hünstetten, den 6.6.94

Der Gemeindevorstand



SCHUMANN/BÜRGERMEISTER